



HAUSORDNUNG

Auszug

1. Dieses Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
2. Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude nicht anzuwenden.
3. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig. Eine solche Durchsuchung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen des Kontrollorgans ist Folge zu leisten.
4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan

aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Das Kontrollorgan ist ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung seiner Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung seine Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls dem Anlassfall entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden können:

Solche Sicherheitsmaßnahmen können sein:

- Die Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1) im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- Gestattung des Zuganges nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises;
- Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

6. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist verboten. Die Mitnahme kann aus wichtigen persönlichen Gründen gestattet werden (z. B. Assistenzhunde, Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde). In diesem Fall sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht zu beachten.

7. In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

8. Diese Hausordnung gründet sich auf das Gerichtsorganisationsgesetz i.d.g.F. und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 ff ABGB.

Hinweis:

Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Maßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs. 5 GOG).

Bezirksgericht Rohrbach,

Abt. 2, am 2.1.2026

Mag^a. Gabriele Konrad-Porod

Gerichtsvorsteherin